

Glaubens an die Musen zu erfassen. Der Grieche hat verspürt, daß das Sein der Dinge nicht vollendet ist, solange es nicht eine Sprache gibt, die es aussagt. Sprache und Sprechen sind nicht zunächst um nützlicher Zwecke willen entstanden; wie Tanz und Musik sind sie Selbstdarstellung des Menschen inmitten seiner Welt und das Offenbarwerden der Welt in einem. Gegenüber diesen im ganzen richtigen und schönen Erwägungen tritt die Erfahrung doch wohl etwas zu stark zurück, daß die großen Gedanken und die umfassende Zusammenschau den Menschen, wenn auch nicht ohne Vorbereitung seinerseits, so doch ohne sein Wollen überkommen und sich nicht willkürlich herbeiführen lassen. Es ist, als ob eine fremde Macht sie ihm eingäbe; und diese dem Menschen überlegene Macht empfand der Grieche als göttlich. Nur für den Menschen sind die Dinge der Welt nicht eigentlich da und vollendet, solange er sie nicht sagen kann. Die Erfassung der Welt wird von der überkommenen Sprache weitgehend geformt; und, wie O. richtig sagt, lassen sich Denken und Sprechen nicht trennen.

A. Brunner S.J.

Kierkegaard, Sören: Briefe. Ausgewählt, übersetzt und mit einem Nachwort versehen von W. Boehlich. (164 S.) Köln 1955, J. Hegner. Ganzleinen DM 6,80.

Ein Mann wie Kierkegaard konnte kein großer Briefschreiber sein. Dazu fehlt ihm das Bedürfnis, sich spontan anderen mitzuteilen, und damit auch die Möglichkeit dazu. Er war seiner Natur nach ein Einzelgänger, der die Methode der indirekten Mitteilung vorzog und glänzend in seinen Werken handhabte. So sind auch die hier mitgeteilten Briefe oft geistreich, aber immer zurückhaltend, deswegen zuweilen literarisch bis zum Künstlichen, und dies selbst seiner Braut und seinen nächsten Verwandten gegenüber. Die Übersetzung liest sich gut.

A. Brunner S.J.

Russische Religionsphilosophen. Dokumente. Herausgegeben und übersetzt von Nicolai von Bubnoff. (494 S.) Heidelberg 1956, Lambert Schneider. Leinen DM 15,—.

Die russischen Religionsphilosophen, von denen B. hier Auszüge übersetzt hat, sind im Westen wenig oder gar nicht bekannt. Die meisten, bis auf Nesmelow und Trubezkoi, stimmen mehr oder weniger in der Ablehnung des logischen Denkens des Westens überein. Der Slawophile Kirejewski hält die religiösen Wahrheiten der Vernunft für unzugänglich und weist ihre Erkenntnis einem intuitiven Vermögen höherer Art zu. Leontjew setzt sich mit dem Fortschrittsglauben auseinander und prophezeit, daß der Sozialismus zu blutigen Umwälzungen führen werde. Ganz eigen-

tümlich ist die Philosophie von Rosanow. Er hält jede weltliche Tätigkeit, sogar das Familienleben, mit dem Christentum für unvereinbar, um es deswegen zu verwerfen und eine Religion der Geschlechtlichkeit zu predigen. Sehr eigenwillig ist auch Scheftow mit seinem übertriebenen Protest gegen den Rationalismus, der bis zur Auflehnung gegen die „Tyrannei der ewigen Wahrheiten“ geht. Scharfsinnig und bemerkenswert ist der Beitrag von Nesmelow zu den Beweisen für das Dasein Gottes. Trubezkoi, ein Schüler von Solowjow, zeigt wie sein Meister neuplatonische Einflüsse in seinen Untersuchungen über den Sinn des Lebens.

A. Brunner S.J.

Sozialwissenschaft

Utz, Arthur Fridolin: Formen und Grenzen des Subsidiaritätsprinzips. Sammlung Politica, herausgegeben von A. F. Utz und E. Bongras, Bd. IX. (128 S.) Heidelberg 1956, F. H. Kerle. DM 8,60.

Nicht vom Prinzip der Subsidiarität, wie es im Titel heißt, sondern von der Subsidiarität selbst oder richtiger vom „subsidiump“, von den Formen und Grenzen der Hilfestellung und Hilfeleistung der Gemeinschaft für ihr Glied handelt diese Schrift. Das ist ihre Eigenart und ihr Vorzug, wodurch sie sich vor der großen Zahl von Veröffentlichungen auszeichnet, in denen heute um die Sinnbedeutung des Subsidiaritätsprinzips im allgemeinen oder seiner in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ vorliegenden sprachlichen Formulierung im besonderen gestritten wird. Leider machen sowohl der Aufbau als insbesondere die völlig ungewohlte Terminologie, deren Vf. sich bedient, das Verständnis unnötig schwer.

Tragender Grundgedanke des Vfs. ist dieser: jede Gemeinschaft hat ein bonum commune, einen Wert oder einen ganzen Reichtum an Werten, der den Gehalt des Gemeinschaftslebens ausmacht und an dem ihre Glieder gebend und empfangend teilzuhaben berufen sind. Aufgabe der Gemeinschaft ist es daher, ihren Gliedern zu dieser Teilhabe am Gemeinwohl zu verhelfen; das ist die „Pflicht gesellschaftlicher Hilfeleistung“, aus der sich für die Gesellschaft das Recht ergibt, zu tun, zu veranstalten, in ihre Hand zu nehmen, was immer notwendig ist, um dieser ihrer Pflicht im vollen Umfang zu genügen. Die dem Glied von seiten der Gesellschaft geschuldete Hilfe kann dem Inhalt wie auch der Art der Hilfeleistung nach verschieden sein. Einmal „institutionelle Hilfe“: die Gemeinschaft hat ihre Ordnung und ihre Einrichtungen so zu gestalten, daß ihren Gliedern zu Gebote steht, was diese benötigen, was sie jedoch nicht als einzelne, sondern nur in Gemeinschaft zu schaffen oder vorzukehren

vermögen. Sodann „solidarische Hilfe“: die Gemeinschaft hat für ihr Glied einzuspringen durch Leistungen, mit denen sie seinen speziellen Nöten oder Bedürfnissen begegnet; diese solidarische Hilfe kann entweder wie in der Familie oder in religiösen Orden ohne rechtliche Fixierung der Ansprüche und ihres Ausmaßes schlechthin und unmittelbar aus der Gemeinschaftsverbundenheit heraus erfolgen oder in einer Weise rechtlich geregelt sein, daß die Gemeinschaft und ihr Glied einander fast wie zwei unabhängige Rechtssubjekte gegenüberstehen, so daß das Glied mit einem subjektiven Rechtsanspruch gegen die Gemeinschaft ausgestattet ist, den es notfalls sogar im Rechtswege verfolgen kann. Eine individualistische Deutung versteht letzteres dahin, daß das Individuum bereits mit derartigen Rechtsansprüchen ausgestattet in die Gemeinschaft eintrate; demgegenüber betont Vf. mit Nachdruck, daß es sich um Gliedschaftsrechte handelt, die als solche dem Glied-Sein, der Glied-Stellung entspringen; sie eignen dem Menschen nicht als atomistischem Individuum (das er gar nicht ist und niemals war), sondern insoffern er kraft seiner Personhaftigkeit wesenhaft ens sociale ist.

Leider unterlässt es Vf., die Verbindung zwischen seiner Sicht der Subsidiarität und dem üblichen Verstande des Subsidiaritätsprinzips herzustellen, obwohl sie so nahe läge. Die Gemeinschaft soll helfen; alles, was sie tut, soll Hilfe, soll Wohltat für das Glied sein; darum darf sie nichts tun, was das Gegenteil von Hilfe oder Wohltat wäre. Dem Glied durch aufgedrangte Leistungen, durch Bevormundung oder Beimutterung die freie Entfaltung seiner eigenen Kräfte verunmöglichen, noch mehr: das Glied aufsaugen oder es erdrücken, wäre nicht Hilfe oder Wohltat, sondern deren Gegenteil, hieße nicht, dem Glied zur gebenden und empfangenden Teilhabe am Gemeinwohl verhelfen, sondern es davon ausschließen. Die übliche, auch in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ vorangestellte negative Fassung des Subsidiaritätsprinzips besagt gar nichts anderes als die Reinerhaltung der Hilfeleistung, die Abwehr ihrer Verkehrung ins Gegenteil.

Wenn Vf. das Gemeinwohl als den zentralen Wert und obersten Leitbegriff betont und das Subsidiaritätsprinzip aus ihm abgeleitet wissen will und nicht umgekehrt, so dürfte das ganz in der Linie liegen, die allen Schulen der christlichen Soziallehre gemeinsam ist. Nichtsdestoweniger soll nicht verschleiert werden, daß bezüglich dieses obersten Leitbegriffs selbst noch keine volle Übereinstimmung erzielt ist, einige wichtige Fragen vielmehr noch der letzten Klärung oder mindestens der Auffassungen bedürfen.

Einige Hemmungen habe ich, den Ausführungen des Vf.s über die Subsidiarität im Modell des „ideologisch ausgerichteten Staates“ und im Modell des „reinen Rechtsstaates“ zu folgen. Diesen von ihm so genannten „reinen Rechtsstaat“ gibt es nicht und kann es nicht geben, was auch er nicht bestreitet. Wenn es ihn aber nicht geben kann, dann ist er auch als „Modell“ (als Idealtypus oder wie immer) unbrauchbar. Was wir heute bei uns und in den meisten Teilen der Welt vor uns haben, sind Staatswesen mit weltanschaulich tief zerklüftetem Staatsvolk. Gott sei Dank aber besteht trotz aller Gegensätzlichkeit auch in grundlegenden Überzeugungen immer noch ein Restbestand allgemein anerkannter Werte. Ohne ein Mindestmaß gemeinsamer Grundwerte wäre nicht nur keine freiheitliche Gemeinschaftsordnung (Demokratie), sondern überhaupt keine staatliche oder sonstige Gemeinschaft und kein Gemeinwohl möglich; über Subsidiarität = Hilfe der Gemeinschaft an ihre Glieder zur Teilhabe am Gemeinwohl brauchten wir uns dann schon gar keine Gedanken zu machen.

O. v. Nell-Breuning S.J.

Unkelbach, Helmut: Grundlagen der Wahlsystematik. Stabilitätsbedingungen der parlamentarischen Demokratie. (216 S.) Göttingen 1956, Vandenhoeck & Ruprecht. Brosch. DM 12,80.

Wo nicht, wie in der Schweiz, das Referendum besteht, hat das souveräne Staatsvolk nur gelegentlich der Wahlen die Möglichkeit, seinen Willen geltend zu machen und so auf den Gang der Politik Einfluß zu nehmen. So kommt alles darauf an, auf welche Fragen oder welchen Fragestand es durch die Abgabe der Wahlstimmen Antwort zu geben hat; welches aber Gegenstand und Inhalt dieser Fragen bzw. dieses Fragestandes ist und welche Wirkung die zu deren Beantwortung abgegebenen Wahlstimmen haben, wird — gewiß nicht ausschließlich, aber doch weitgehend — durch das Wahlverfahren und damit durch das Wahlgesetz bestimmt. Darin liegt die Bedeutung eines jeden Wahlgesetzes. Sie ist um so größer, als die Art der Fragestellung, die das jeweils geltende Wahlrecht mit sich bringt, ihre Rück- und Fernwirkungen auf das gesamte Verhalten der politischen Parteien hat, nicht allein im Wahlkampf, sondern ebenso sehr schon vorher und lange darüber hinaus. Hierin liegt der Zusammenhang zwischen Wahlrecht und politischer Moral begründet. Nicht als ob ein gutes Wahlrecht den Mangel an politischer Moral auszugleichen vermöchte; wohl aber in dem Sinne, daß ein bestimmtes Wahlrecht die politischen Parteien entweder nötigen kann, in ihrem Selbsterhaltungsinteresse sich einer anständigen politischen Moral zu befleißigen, oder